

ΑΠΟΔΟΣΙΣ ΤΟΥ ΙΔΙΟΥ*)

Zur Geschichte eines Mißverständnisses

I. Gegenstand und Vorhaben

Daß die Stoiker Fragen der Definition im Rahmen ihrer Methodologie große Bedeutung beimaßen, können wir aus den erhaltenen Schrifttiteln¹⁾ erkennen und aus dem Eindruck, den die wissenschaftliche Praxis dieser Philosophenschule bei den antiken Zeitgenossen hinterließ²⁾, als dieser Praxis angemessen begreifen. Tatsächlich wissen wir über den Inhalt dieses Teils der stoischen Logik jedoch wenig.

Dieses wenige stützt sich unter anderem auf eine für Chrysipp und eine für Antipater bezeugte bzw. gesicherte Bestimmung der Definition³⁾. Die kürzere dieser beiden Bestimmungen ist die-

*) In dankbarer Erinnerung an Professor Dr. Wolfgang Schmid (3. 7. 1913 – 23. 11. 1980).

1) Monographische Behandlungen des Themas sind bezeugt für Sphaïros (SVF 1,140,8), Chrysipp (SVF 2,9,3; vgl. SVF 2,75,25) und Antipater (SVF 3,247,28). Sachlich in Beziehung stehende Titel finden sich bei Sphaïros (SVF 1,140,7/10) und in einer eigenen ‚Zusammenstellung‘ im Schriftenverzeichnis Chrysipps (SVF 2,9,4–11).

2) E. Sparshott, *Zeno on Art: Anatomy of a Definition*, in: J. M. Rist (Ed.), *The Stoics*, Berkeley 1978, p. 273, bezweifelt zu Recht, daß die hohe Anzahl der von Stoikern überlieferten Definitionen allein auf die Neigung der späteren Leser zurückgeht, vornehmlich solche zu zitieren. Die Stoiker besaßen offenbar eine Vorliebe dafür, Sachthemen in besonderen Darstellungen rein definitorisch zu behandeln. Entsprechende Buchtitel sind für Chrysipp (Dialektik: SVF 2,4,40; Ethik: SVF 2,8,33–37) bezeugt. Cicero erklärt (u. a. off. 1,7) die Forderung, jede Untersuchung müsse mit der Definition ihres Gegenstandes beginnen, zum methodischen Grundprinzip. Die Forderung gilt für ihn (vgl. fin. 2,4) schulübergreifend, aber er äußert sich, wenn es darum geht, ihre Erfüllbarkeit (vgl. fin. 2,5) oder die Notwendigkeit, sie zu erfüllen (vgl. Ac. 1,32), erkenntnistheoretisch zu begründen, zumindest gern in stoischer Terminologie. Neben ihrem Insistieren auf angemessenen Bezeichnungen und schlüssiger Gedankenverknüpfung brachte anscheinend vor allem die Hochschätzung der Definition die Stoiker in den Ruf äußerster Wertschätzung des Formalen (vgl. Cic. div. 2,8; Tusc. 4,11.33; Brut. 114; epist. fam. 9.22,1).

3) Die ὁμοῦς-Definition Chrysipps ist überliefert durch Diog. Laert. 7,60 = SVF 2,75,25 (hier ist die Formulierung ergänzt durch von Arnim) und Schol. Vat. in Dion. Thrac. p. 107,5 Hilgard = SVF 2,75,19/20. Die Formulierung wird bestätigt durch Alex. Aphrod. in Arist. top. 43,2 = SVF 2,75,37 und Clem. Alex. Strom. 8,6 p. 93,3 Stählin. Die ὁμοῦς-Definition Antipaters ist überliefert durch

jenige Chrysipps. Sie lautet: ‚Die Definition ist die Wiedergabe dessen, was eigentümlich ist‘⁴⁾. Einem bereits in der Antike nachweisbaren⁵⁾ und vom vergangenen Jahrhundert bis heute vertretenen⁶⁾ Verständnis zufolge verbindet sich mit dem Ausdruck ‚eigentümlich‘ dabei jener Begriff, der im Zuge der Verbreitung der aristotelischen Logik als der Begriff des Eigentümlichen bekannt geworden ist, nämlich der Begriff eines Merkmals, welches für alle unter eine Art fallenden Individuen und nur für sie gilt, ohne sie jedoch in ihrem Wesen zu kennzeichnen. Da Aristoteles die betreffenden Merkmale, indem er auf ihrer Nichtwesentlichkeit bestand, gerade von definitorischen unterschieden hatte, erhielt Chrysipps Bestimmung, wenn sie in der beschriebenen Weise gedeutet wurde, den Charakter einer Gegenthese zur Aristotelischen Definition der Definition.

Eine Deutung der zitierten Bestimmung, die von einem anderen Begriff des Eigentümlichen ausgeht, wurde von Otto Rieth⁷⁾ in den dreißiger Jahren vertreten. Hinsichtlich der Auffassung dieses Begriffes stimmte Rieths Deutung mit derjenigen

Diog. Laert. 7,60 = SVF 2,75,23 f. und SVF 3,247,27–29 sowie (in verkürzter und veränderter Form) durch Schol. Vat. in Dion. Thrac. p. 107,6 f. Hilgard = SVF 2,75,20 f.

4) ἡ τοῦ ἰδίου ἀπόδοσις, τούτέστιν ὁ τὸ ἴδιον ἀποδιδούς.

5) Die wichtigsten Stellen sind Clem. Alex. Strom. 8,6 p. 93,3–6 Stählin sowie Schol. Vat. in Dion. Thrac. p. 107,6 ff. Hilgard (dazu Anm. 60 unten) und Alex. Aphrod. in Arist. top. 43,2 (dazu unten S. 233 f.).

6) Vgl. R. Schmidt, *Stoicorum grammatica*, Halle 1839, p. 29; M. Wallis, *De fontibus Topicorum Ciceronis*, Halle 1878, p. 33 f.; E. Bréhier, *La théorie des incorporels dans l'ancien Stoicisme*, Paris 1908, p. 30; F. H. Sandbach, *Ennoia and Prolepsis in the Stoic Theory of Knowledge*, in: A. A. Long (ed.) *Problems in Stoicism*, London 1971, p. 25; D. Nörr, *Divisio und partitio*, Berlin 1972, p. 32. V. Goldschmidt (*Le système stoicien et l'idée de temps*, Paris 1953, p. 164) bezieht das ἴδιον auf das ἰδίως ποιόν und faßt die Definition als eine Bestimmung des konstitutiven Wesens einer Sache auf. Das kann nur im Sinn einer Entgegensetzung zwischen abstrakt allgemeinen und anschaulichen Wesenszügen gemeint sein; denn sonst wäre jede Definition der Ersatz eines Eigennamens. Wie die vorgenannten Deutungen sieht diese aber mit dem ἴδιον den Inhalt des in der Definition vom Definendum Ausgesagten gekennzeichnet. Unter den vorgenannten schwer einzuordnen ist die Deutung von M. Pohlenz, der (*Stoa und Stoiker*, Zürich–Stuttgart ²1964, p. 32) mit einem Ausdruck Prantls (vgl. Titel wie Anm. 8, p. 425) erklärt, die Definition arbeite das „eigentümliche Wesen“ der Dinge heraus. Pohlenz' Hinweis ist in dem Sinne interpretierbar, den wir in diesem Aufsatz plausibel zu machen suchen; er kann aber auch im Sinne Goldschmidts gemeint gewesen sein.

7) Vgl. O. Rieth, *Grundbegriffe der stoischen Ethik*, *Problemata* 9, Berlin 1933, p. 40–54, 176–180.

überein, zu der zuvor schon Karl Prantl⁸⁾ – wenn auch im Rahmen einer unzutreffenden Gesamtauffassung der Stelle – gefunden hatte.

Der vorliegende Aufsatz verfolgt das Ziel, die Argumente Rieths erneut zur Geltung zu bringen und sie zu festigen. Der Verfasser hofft zeigen zu können, daß das gewöhnliche Verständnis der Chrysippischen Formel zumindest in der Antike nicht ohne den Einfluß eines Vorbegriffes der Definition zustande kam, der die Brauchbarkeit einer Definition wesentlich an der Leichtigkeit maß, mit der sie die unter den definierten Begriff fallenden Gegenstände zu identifizieren erlaubte.

II. Marius Victorinus und die Definitionsregel der ‚veteres‘

Als die Definition, die im eigentlichen Sinn des Wortes als solche gelten könne⁹⁾ und die zugleich die für den Philosophen bedeutsame sei¹⁰⁾, sieht Marius Victorinus die Wesensdefinition (*definitio substantialis*) an. Um zu erklären, aus welchen Teilen¹¹⁾ diese bestehe, zitiert und interpretiert der Autor in der Einleitung¹²⁾ seines monographischen Abrisses verschiedener Definitionstypen (*de speciebus definitionis*) eine Stelle aus Ciceros Topik. An dieser Stelle¹³⁾ zitiert Cicero seinerseits eine Regel der Definitionsfindung, die er den ‚Alten‘ zuspricht. So, wie Marius Victorinus diese Regel wiedergibt, besagt sie, man müsse beim Definieren die Gattung des betreffenden Gegenstandes angeben, müsse dieser ihre Arten zuordnen, um so eventuell Benachbartes,

8) Vgl. K. Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande I, Leipzig 1855, p. 425. Prantl deutete den ὅρος als Begriff und sah so in unglücklicher Weise seine Überzeugung vom Verfall der Aristotelischen Begriffsauffassung bestätigt. Ohne eigentliche Einheit, so nahm er die Stelle auf, sei hier der Begriff auf die Summe der von denselben Gegenständen und nur von ihnen aussagbaren Prädikate, auf die „Summe der ἰδιᾶ“ reduziert.

9) def. p. 7,10–16; 16,11 Stangl. Der Text Stangls wurde von P. Hadot (Marius Victorinus, Paris 1971, 331–362) neu abgedruckt. Eine Neuauflage wäre dringend zu wünschen. Wie S. Brandt, Philolog. 62 (1903) p. 623 f., an einer bis dahin unbekanntem Subscriptio gezeigt hat, lautet der authentische Titel wahrscheinlich *de speciebus definitionum*. Auf eine Stangl noch nicht bekannte Pariser Handschrift hatte bereits G. Schepss (Blätt. f. d. bayerische Gymnasialwesen, 1888, p. 20 ff.) aufmerksam gemacht.

10) def. p. 6,30–7,3.

11) Vgl. def. 17,7 f.

12) def. 8,6–10; vgl. 8,28–30.

13) Cic. top. 29.

nachdem man unterschieden habe, was zusammengehöre¹⁴), auszusondern und so lange Differenzen zu bilden, bis man zu dem und zur Benennung dessen komme, was dem betreffenden Gegenstand eigentümlich sei.

Nach eigener Aussage¹⁵), um den Leser nicht durch neue Beispiele zu verwirren, verdeutlicht der Autor diese Regel nicht an den von Cicero gegebenen, sondern an einem eigenen¹⁶) Beispiel: der Definition des Menschen. Die Definition, die die Regel erläutern soll, ist die folgende: ‚Der Mensch ist ein vernunftbegabtes, sterbliches, auf dem Lande wohnendes Lebewesen, welches lachen kann‘¹⁷). Mit dieser Definition ist der Mensch für Marius Victorinus ‚in jeder Hinsicht vollkommen‘¹⁸) bestimmt. Wenn die als Beispiel gegebene Definition sicherstellt, daß das in der Definition letztgenannte Merkmal ein Proprium in dem von uns eingangs beschriebenen Sinn sein soll, so bestätigen Marius Victorinus’ Erläuterungen, daß jenes Proprium das nach des Autors Auffassung in der zitierten Regel gemeinte ist.

Was die angebliche Vollständigkeit der im Beispiel verdeutlichten Definition angeht, so kennt Marius Victorinus allerdings zwei andere Meinungen. Für Aristoteles, so weiß er¹⁹), besteht eine vollständige Definition (*definitio plena et perfecta*) aus der Gattungsangabe und den Differenzbegriffen²⁰), und für gewisse Leute, die die Sache ‚mit erheblicher Vorsicht und Ausführlichkeit‘ behandelt hätten²¹), bestehe die *definitio perfecta* sogar aus fünf Teilen: der Gattung, der Art, der Differenz, dem Akzidens und dem Proprium. Wie Marius Victorinus allem Anschein nach die letzte Meinung verstanden hat, erfahren wir von Isidor²²).

14) *Communio* ist hier abstractum pro concreto (vgl. 8,34 und 9,32). In Marius Victorinus’ allgemeiner Definition der Definition (vgl. Cass. inst. p. 120,2 f.; dazu unten Anm. 61) bedeutet derselbe Ausdruck die Zusammengehörigkeit der artgleichen Individuen. Martianus Capella schließlich benutzt die dritte mögliche Bedeutung (vgl. lib. IV, 349 p. 112,24 Willis). Hier ist die *communio* die Gruppe der artgleichen Individuen.

15) Vgl. def. p. 8,10–12.

16) Vgl. def. p. 7,23 f.

17) def. p. 8,12 f.

18) *perfecta ex omni parte definitio* def. p. 8,24.

19) Vgl. def. p. 8,31 f.

20) Isidor wird im Gegensatz zu Marius Victorinus auch Cicero für diese Meinung in Anspruch nehmen (vgl. orig. 2,25,4).

21) *quidam tamen cautiores plenioresque in docendo* def. p. 8,34 f.

22) Aus einem Beispiel; vgl. orig. 2,25,8. Eine andere Deutungsmöglichkeit eröffnet Quintilian inst. 7,3,3. Er deutet die erste artbildende Differenz als *species*. Das ist zwar sachlich nachvollziehbar (vgl. Arist. anal. post. 96 b34 f.), entspringt

Ihmzufolge meint der Ausdruck ‚Definition‘ hier den definitorischen Satz. Dies ist das in der Antike seltenere, aber durchgehend mögliche Verständnis des Ausdruckes. Unter Definition versteht die genannte Position demnach einen Aussagesatz, der als Subjekt einen Artbegriff, als Prädikat einen durch Differenz- und Akzidensbegriffe sowie einen durch ein Proprium bestimmten Gattungsbegriff enthält. Auf diese Weise ergibt sich die Fünzfahl. Die beiden von Marius Victorinus zusätzlich aufgeführten Positionen bezeichnen also den gegenüber der eigenen Position engeren (Aristoteles) und weiteren (gewisse Leute) Grenzfall. Die Besonderheit der letzten Ansicht besteht darin, daß sie ein Akzidens in die Definition aufnehmen will.

Bezüglich seiner eigenen Position sieht sich Marius Victorinus, wie wir feststellten, in Übereinstimmung mit Cicero. Wenn zu Recht, müssen die Beispiele, an denen Cicero die von ihm zitierte Anleitung zur Definitionsfindung erläutert, Marius Victorinus' Schema der *definitio substantialis* erfüllen. Es sind dies zwei Beispiele²³). Cicero definiert zunächst die Erbschaft (*hereditas*) als ‚Vermögen, welches durch jemandes Tod rechtmäßig auf jemanden kommt, ohne testamentarisch vermacht oder durch anderweitige Besitzansprüche belastet zu sein‘. Als zweites definiert er den Gentilzugehörigen als ‚jemanden, der einen Gentilnamen trägt, freigeboren und nicht sklavischer Herkunft sowie im Besitz seiner Bürgerrechte ist‘. Aus anderem Zusammenhang herangezogen werden kann schließlich die Definition des Bürgerrechtes²⁴). An ihr versucht auch Marius Victorinus im weiteren Zusammenhang²⁵) unseres Textes seine Interpretation zu bewahren.

Prüft man diese Beispiele, so zeigt sich, daß sie keineswegs dem von Marius Victorinus vertretenen Definitionstyp entsprechen. Es handelt sich zwar um Wesensbestimmungen, aber alle angeführten Definitionen bestehen ausschließlich aus der Gat-

aber zumindest bei Quintilian (vgl. dagegen Marius Victorin. def. p.2,27f.; 9,29ff.) der Unsicherheit, ob die Einteilungsglieder als Arten oder als Merkmale von Arten aufzufassen seien. Quintilian benutzt in der Folge dieser Unsicherheit Differenzbegriffe gleichzeitig als Bezeichnungen von Klassen und als Bezeichnungen von Klassenmerkmalen. Nur auf die letzte Funktion greift er zurück, wenn er im Anschluß an die *species* die Aufgabe der Differenz darin sieht, die subalternen Gattungen, und die des Proprium darin, die untersten Gattungen zu unterscheiden (vgl. unten Anm. 48).

23) Vgl. Cic. top. 39.

24) Vgl. Cic. top. 9.

25) Vgl. def. p.9,23–10,5.

tungsangabe und Differenzbegriffen²⁶), entsprechen also dem Definitionstyp, den Marius Victorinus als den Aristotelischen bezeichnet. Steht es so, so erscheint die Nachfrage berechtigt, ob sich Marius Victorinus überhaupt zu Recht für seine Auffassung der *definitio substantialis* auf Cicero beruft.

Eine Prüfung der von Cicero angeführten Regel zeigt, daß sich Marius Victorinus auf eine mögliche, aber keineswegs auf die einzig mögliche Deutung der von Cicero seinerseits nur zitierten Anleitung stützt. So, wie Cicero sie wiedergibt²⁷), schreibt diese Anleitung vor, diejenigen Bestimmungen, die die zu definierende Sache mit anderen gemeinsam habe, aufzugreifen, und dies solange fortzusetzen, ‚bis etwas Eigentümliches entstehe‘, welches auf keinen anderen Gegenstand bezogen werden könne.

Nimmt man diese Stelle vom Wortlaut her und läßt sich nicht durch die bekannte terminologische Bedeutung des Ausdrucks *proprium* anziehen, liegt ein anderes Verständnis näher als das des Marius Victorinus. Nach diesem Verständnis wäre das als Ergebnis des fortzusetzenden Vorganges zu gewinnende Ganze – die Definition selbst also – das ‚Eigentümliche‘, welches auf keinen anderen Gegenstand übertragen werden kann. Folgt man diesem Verständnis, erschließt sich von einer anderen Seite nicht nur die Formulierung, sondern auch das sachliche und historische Verständnis der von Cicero zitierten Anleitung. Diese besagt, daß Gattungsbegriff und Differenzen sich dann zu einer Definition zusammenschließen, wenn die Differenzen zusammengenommen diejenige Eigenschaft erreichen, die ein *Proprium* auszeichnet. Logisch zeichnet es ein *Proprium* aus, daß es eine Eigenschaft an genau denjenigen Individuen kennzeichnet, die unter einen Artbegriff fallen. Dieser Artbegriff und der Begriff der Träger jener Eigenschaft sind umfangsgleich. Die zitierte Vorschrift verlangt demnach, über die Differenzen sicherzustellen, daß unter den die Definition bildenden Ausdruck genau die Gegenstände fallen, die auch unter den zu definierenden Ausdruck fallen. Es handelt sich um eine Überprüfungsregel einer korrekten Definition auf dem

26) Es gibt eine einfache Möglichkeit, dies festzustellen. Die Differenzbegriffe sind grundsätzlich einteilungstaugliche Begriffe. Als solche müssen sie mindestens einen nicht lediglich kontradiktorischen Gegenbegriff besitzen. Besitzen sie diesen nicht, handelt es sich um *Propria* (vgl. Arist. top. 143a34–b1; b6–10; b35–144a4). Das Merkmal der nicht ausschließlichen Kontradizierbarkeit wurde offensichtlich (vgl. Diog. Laert. 7,60 = SVF 3,215,3–5) auch von den Stoikern benutzt.

27) Vgl. Cic. top. 29.

Hintergrund einiger Prämissen, die von den ‚Alten‘, und das sind für Cicero Philosophen vor Chrysipp, allgemein geteilt wurden. Sie beinhalten, daß die im Gattungsbegriff gegebene wesentliche Kennzeichnung nur über Differenzbegriffe spezifiziert werden kann. Die Definition kann deshalb nicht aus der Gattungsangabe und dem Proprium bestehen, auch wenn das Proprium die extensionelle Richtigkeit einer solchen Bestimmung sichern würde. Das Vorbild der Ciceronianischen Anleitung zur Definitionsfindung sind Aristoteles' Ausführungen zur analytischen Merkmalsfindung in den zweiten Analytiken²⁸). Die entscheidende Gemeinsamkeit liegt dabei in der Vorstellung, daß sich die begrifflichen Merkmale zu einem Ausdruck verbinden und in diesem die Wesensbestimmung leisten, die sie einzeln nicht erbringen können, weil sie stets von weiterem Umfang als das zu Definierende sind.

III. Chrysipps Formel in begriffsgeschichtlicher Sicht

Ein Zeugnis, das uns in der Formulierung die Antipater und die Chrysipp zugeschriebene Bestimmung der Definition bestätigt, verdanken wir Alexander von Aphrodisias²⁹). Der Kontext, in dem Alexander auf beide Definitionen eingeht, gilt einem Gedanken, der uns bereits beschäftigte. Warum kann das Proprium nicht die Differenzbegriffe ersetzen, wenn es schon in extensioneller Hinsicht den Begriff ersetzen kann? Die Antwort liegt darin,

28) Vgl. bes. anal. post. B13, 96a32–35 und 97b7–13; dazu Albinos didasc. p. 157, 9–11 Hermann und Joh. Philop. in Arist. anal. post. p. 412,12. Die Cicero-stelle wurde sachlich erstmals von Riposati, Studi sui Topica di Cicerone, Mailand 1947, pp. 77–79 in unserem Sinne gedeutet. Riposati bezieht sich u. a. auf Boethius' Kommentar (dazu Anm. 58 unten). Daß die Stelle im dargestellten Sinn zu deuten ist, ergibt sich im übrigen daraus, daß Cicero in anderem Zusammenhang (part. orat. 42) eindeutig die Eigentümlichkeit des einzelnen definitiorischen Merkmals von derjenigen der Definition insgesamt unterscheidet.

29) Alex. Aphr. in Arist. top. 42,27 ff. = SVF 2,75,34–37; 3,247,32–36. Die Stelle wurde – auch in ihren textkritischen Aspekten – ausführlich behandelt von Rieth (wie Anm. 7) pp. 42–45. Dem Versuch Rieths, für das stoische κεφαλαῖωδες einen bildlichen Sinngehalt zu bewahren (vgl. Rieth pp. 44 und 180), können wir uns nicht anschließen. Der Ausdruck hatte u. E. bei den Stoikern von vornherein die technische Bedeutung (= τὸ ὀριστόν), für die Rieth (p. 44, Anm. 2) selbst die wichtigsten Belege liefert. Überzeugender als Rieths Ergänzung καὶ κεφαλαῖωδῶς δηλούμενον erscheint es uns, an der umstrittenen Stelle (von Arnim entschließt sich an den angegebenen Stellen zu einer je verschiedenen Textgestaltung) καὶ κεφαλαῖωδους zu setzen (was, wie Rieth p. 45, Anm. 1, glaubt, Alexander allein vorfand) und die Formulierung expegetisch zu verstehen.

daß die Definition Wesensbestimmung sein soll. Sie könne deshalb auch nicht, so Alexander³⁰⁾ als Antwort auf die Frage, was etwas sei, bestimmt werden, sondern allein als Antwort auf die Frage, ‚was es sei, etwas zu sein‘. Alexander schließt mit einer für uns aufschlußreichen Darlegung. Er erklärt³¹⁾, in der Definition des ὄρος als eines Ausdruckes, der mit Hilfe einer Analyse in genau abgemessener Weise formuliert werde – das ist die ὄρος-Definition Antipaters –, bezeichne das Stichwort der Analyse das Bestreben, den Umfang des zu definierenden Begriffes auszufüllen³²⁾, und bezeichne die zusätzliche Charakterisierung die Erfüllung dieses Bestrebens, die zu einer weder zu weiten noch zu engen Definition führe. Diese Interpretation gibt ihm Anlaß zu der Feststellung, wer die Definition wie angegeben bestimme, der mache keinen Unterschied zwischen einer Definition und einer ‚Wiedergabe des Eigentümlichen‘³³⁾.

An dieser Deutung Alexanders setzte seinerzeit Rieths Kritik an³⁴⁾. Den Grund für eine seiner Meinung nach überzeugendere Deutung der von Alexander zuletzt zitierten Formel Chrysipps fand er im Kontext der Aristotelesstelle, um die sich Alexander in dem betreffenden Abschnitt seines Kommentares bemühte. Im vorangehenden Topikkapitel³⁵⁾ erklärt Aristoteles, es gebe zwei Arten des ἴδιον, von denen die eine das τὸ τί ἦν εἶναι bezeichne, die andere nicht. Die erste wolle er im folgenden als Definition, die zweite als ἴδιον bezeichnen. Diese erste Art des Eigentümlichen, so die These Rieths, ist die in Chrysipps Formel zugrunde zu legende, und der Grund für Chrysipp, sich dieses Ausdrucks zu bedienen, ist ebendieselbe, der Aristoteles veranlaßt, die Definition als ἴδιον darzustellen: Die Auffassung des Eigentümlichen als eines solchen, welches einem Subjekt in der Weise zukommt, daß es in einer kommutablen Aussage von ihm prädiziert werden kann³⁶⁾.

30) Vgl. dens. in Arist. top. 42,12–27; die kritisierte Meinung schreibt Alexander Antisthenes und ‚einigen Stoikern‘ zu. In der Sache vgl. Rieth p. 52.

31) In Arist. top. 42,28–43,1.

32) Zum Begriff der ἐξάπλωσις vgl. Rieth p. 43, Anm. 3.

33) In Arist. top. 43,2.

34) Vgl. Rieth (wie Anm. 7) p. 51 f.

35) Arist. top. A4, 101b19–23. Auf den doppelten ἴδιον-Begriff hatte bereits Wallis (wie Anm. 6) p. 33 im Zusammenhang mit Ciceros Anleitung zur Definitionsfindung aufmerksam gemacht. Wallis war jedoch entschieden der Auffassung, bei Cicero liege der engere Begriff vor. Darin, daß letzterer zugleich derjenige gewesen sei, von dem Chrysipp Gebrauch gemacht habe, sah er sich durch das Zeugnis Alexanders bestätigt.

36) Vgl. Arist. top. A4, 102a19; die sich aus der Anwendung auf die Defini-

Diese These läßt sich zunächst in ihren Voraussetzungen er-
härten. Es läßt sich begriffsgeschichtlich zeigen, daß Rieth die
Voraussetzungen, die an der angegebenen Aristotelesstelle die
Einführung des weiteren ἰδίου-Begriffes begründen, zutreffend
bestimmt hat³⁷). Zweitens hat Rieths These den Vorzug, die bei-
den uns erhaltenen stoischen Definitionsbestimmungen als ver-
schiedene Formulierungen desselben Sachverhaltes erkennen zu
lassen und sie damit – freilich in einem anderen Sinne, als es
Alexander erschien – sachlich und historisch aneinander anzunä-
hern³⁸). Es würde sich in beiden Fällen um Minimalbestimmun-
gen der Definition handeln, die diese durch ihre wesentliche logi-
sche Tugend, nämlich die extensionelle Gleichheit von Definiens
und Definiendum bestimmten³⁹). Nach ihrer gewöhnlichen Deu-
tung ist Chrysipps Bestimmung der Definition wie die Aristoteli-
sche eine Aussage über die Beziehung der in der Definition ausge-
sagten Merkmale zum Sein der unter den definierten Begriff fal-
lenden Gegenstände. Nach Rieths Deutung ist sie weniger, näm-
lich lediglich der Hinweis auf eine notwendige Bedingung, die
erfüllt sein muß, damit das Definiens wahr vom Definiendum
ausgesagt werden kann. Schließlich würde allein Rieths These es
erlauben, Chrysipps nachweisbaren Gebrauch der Definition in
Übereinstimmung mit seiner Erklärung zu ihrem Wesen zu
sehen⁴⁰).

tion ergebende These wurde von Aristoteles selbst (vgl. anal. post. 91a16) vertre-
ten und später immer wieder lehrsatzartig zitiert. Dabei wurde die der These
zugrundeliegende Beziehung zwischen Definiens und Definiendum teils als ein
wechselseitiges Folgen (so Epict. diss. 2,12,9), teils als ein wechselseitiges Prädi-
ziertwerdenkönnen (so Alex. Aphrod. in Arist. top. 45,18) beschrieben.

37) Aristoteles selbst redet an anderer Stelle häufig (vgl. z. B. anal. post.
91a15 und 92a8) von einem ἰδίον εἶναι der Definition in diesem Sinne. Im Zusam-
menhang einer Überprüfungsregel für die extensionelle Gleichheit von Definiens
und Definiendum (top. 140b22–26) nennt er die Definition häufiger einen ἰδίος
λόγος. Diese Überprüfungsregel, die auf die Möglichkeit zurückgreift, eine
Definition zu falsifizieren, wenn sich ein Gegenstand benennen läßt, der zwar
unter das Definiendum, nicht aber unter das Definiens fällt, wurde nach dem
Zeugnis des Sextus Empiricus (adv. math. 11,8 = SVF 2,75,3 f.) auch von stoischen
Autoren benutzt. Die Scholia Vaticana zu Dionysios Thrax (vgl. ebd.
p. 108,3 Hilgard) nennen die zu überprüfende Eigenschaft die ‚Symmetrie‘ der
Definition.

38) Diesen Umstand hat bereits Prantl (wie Anm. 8) p. 425 erkannt.

39) Die extensionelle Korrektheit kennt auch Cicero (vgl. de orat. 2,83.
108) als vorzügliche Tugend der Definition. Die neuplatonischen Kommentatoren
beschäftigten sich mit ihr seit Porph. eisag. 1b33 f.

40) Dazu unten S. 242 ff.; Rieth (wie Anm. 7) p. 52 f. konnte zeigen, daß die
Definition erkenntnistheoretisch für die Stoiker ein Ergebnis von Vorbegriff und

*IV. Die Definition als Wesensbestimmung und Identifizierungshilfe:
Über die Gründe eines Mißverständnisses*

Cicero will nach der Deutung Marius Victorinus', die wir oben in Frage stellten, den Differenzbegriffen ein eigentümliches Merkmal beigesellen. Chrysipp will nach der Deutung seiner Definitionsbestimmung, die Rieth in Zweifel gezogen hat, das Definiendum durch die Angabe eigentümlicher Merkmale definieren. Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß beide Deutungen von einer Auffassung über Aufgabe und Wesen der Definition nicht unbeeinflusst sind, die weder die des Aristoteles, noch die Chrysipps war.

Sextus Empiricus, der seine Skizze der dogmatischen Definitionslehre⁴¹⁾ in der Absicht schrieb, deren Nutzlosigkeit zu erweisen, flicht in diese Skizze eine Szene⁴²⁾ ein, nach welcher der Leser die behauptete Nutzlosigkeit nur um den Preis der Lächerlichkeit noch bestreiten kann. Er bittet den Leser, sich vorzustellen, es möchte jemand von einem anderen erfahren, ob ihm ein Mann auf einem Pferd begegnet sei, welcher einen Hund hinter sich hergezogen habe, und der Auskunftsuchende stelle seine Frage folgendermaßen: „Vernunftbegabtes, sterbliches, für Geist und Wissen empfängliches Lebewesen, ist Dir ein des Lachens fähiges, breitnägeliges, für politisches Wissen empfängliches Lebewesen begegnet, das mit den Hinterbacken auf einem sterblichen, des Wieherns fähigen Lebewesen saß und ein vierfüßiges, des Bellens fähiges Lebewesen hinter sich herzog?“⁴³⁾ Gewiß ist die Szene so, wie wir sie uns Sextus' Einladung folgend vorstellen sollen, von zwin- gender Lächerlichkeit. Aber es ist nicht der Wortlaut der Definitionen als solcher, der uns lachen macht. Die komische Wirkung stellt sich dadurch ein, daß die betreffenden Definitionen zu einem

logischem Verfahren ist. Erbringt der Vorbegriff nicht die gattungsmäßige Bestimmung des unter den Begriff Fallenden, sondern nur eine Vorstellung von ihm als einem zusammengesetzten Ganzen, so ist es die Aufgabe der Definition, dessen Teile zu erfassen. Das Ergebnis sind dihairetische Definitionen wie die SVF 2,62,41 f. erstgenannte der Aussage oder partitive wie Chrysipps Definition des Kosmos (vgl. SVF 2,168,11 ff.). In unserem und in Rieths Sinn ist in der erwähnten Definition der Aussage der Begriff des ‚entweder Wahren oder Falschen‘ jenes Eigentümliche, welches die Definition wiedergeben soll. Im übrigen klären die Begriffe der Teile in diesem Fall die Referenz (vgl. dazu unten S. 243 ff.) des das Ganze bezeichnenden Begriffes der Aussage.

41) Pyrrh. hyp. 2,204–212.

42) Pyrrh. hyp. 2, 211.

43) Wir geben die Übersetzung M. Hossenfelders, Sextus Empiricus, Grundriß der Pyrrhonischen Skepsis, Frankfurt 1968, S. 207 f.

Zweck benutzt werden, den ihre dogmatischen Erfinder ihnen – und das wußte der Autor sehr wohl⁴⁴⁾ – keineswegs zgedacht hatten.

Sextus verleitet den Leser zu der Vorstellung, er solle anhand dieser Definitionen Individuen identifizieren. Wer die Definition an Stelle eines Namens gebrauchen will, nimmt zweckmäßigerweise *Propria* und *Akzidenzien* in sie auf. Er wird aber anders als Sextus Empiricus auf Differenzbegriffe verzichten und mit einer solchen Kennzeichnung nicht den geringsten Anstoß der Lächerlichkeit erregen. Aristoteles hat an einer Stelle⁴⁵⁾ als übergeordnetes Merkmal der Definition ihre Fähigkeit bestimmt, ‚eine Grenze zu ziehen‘. Gewöhnlich ist diese Grenze die zwischen Begriffen. Sie kann aber im reduziertesten Fall auch die zwischen Individuen sein⁴⁶⁾. Freilich handelt es sich dann nur noch im Blick auf jenes übergeordnete Merkmal um eine Definition. Die Verlegenheit, sich in Unkenntnis eines Eigennamens mit Hilfe eines Merkmals auf ein Individuum beziehen zu müssen, ist jedem bekannt. In einem solchen Fall dient die Aussage der Identifizierung, und die Funktion der Differenz ist am tüchtigsten mit einem relativen *Proprium* besetzt.

Nun ist Sextus' Szene allerdings doch mehr als eine nur lächerliche, insofern sie ein tiefes Unbefriedigtsein darüber anzeigt, daß sich die wissenschaftliche Kennzeichnung eines Gegenstandes so weit von denjenigen Merkmalen entfernt hat, an denen jeder-mann den betreffenden Gegenstand tatsächlich erkennt.

Zeuge eines Wandels hin zu einer Definitionsauffassung, die diesem Unbefriedigtsein Rechnung trug und derzufolge die Definition, wenn nicht ausschließlich, so doch zunächst die Identifizierung eines Individuums ermöglichen mußte, ist Quintilian. Im Rahmen seiner Behandlung der Definition in der rhetorischen *Topik*⁴⁷⁾ erklärt er, der Mensch sei als ‚sterbliches, vernunftbegabtes Lebewesen‘ vollständig bestimmt, deutet dabei aber offenbar⁴⁸⁾

44) Pyrrh. hyp. 2,212 werden zwei Positionen zur Aufgabe der Definition referiert. Nach der ersten führt die Definition durch eine kurze Erklärung zum Verständnis der den Worten zugeordneten Sachgehalte. Die zweite ist die Aristotelische Position.

45) top. 130b13f.

46) Wenn es darum geht, Individuen zu identifizieren, erhalten Merkmale von an sich nur interindividuellem Unterscheidungswert die Funktion spezifischer Merkmale (vgl. Arist. top. 102a22–24; 102b20–26; 131b11 ff.). In Sextus' Beispiel ist es umgekehrt.

47) inst. 5,10,53–64.

48) Die Stelle birgt eine Reihe von Schwierigkeiten. Zunächst: ‚Sterblich‘ und ‚vernünftig‘ sind nach der gewöhnlichen Auffassung des Schulbeispiels (vgl.

die Vernunftbegabtheit als Proprium. Er ist nicht in der Lage, sich eine gültige Definition ohne ein solches vorzustellen. Zwar kennt er eine theoretische Bestimmung der Definition, die die Eigentümlichkeit als eine Eigenschaft der Definition im Ganzen faßt⁴⁹), aber er kennt nicht den Aristotelischen Gedanken, daß diese Eigentümlichkeit sich aus der Verbindung der Differenzbegriffe zu ergeben vermag.

Quintilians Beispiele für den rednerischen Gebrauch der Definition zeigen zugleich, daß die Absicht, die Definition zur Grundlage eines Argumentes zu machen, den Redner häufig dazu zwingt, eine Definition derart in Anpassung an den gegebenen Fall zu formulieren, daß dieser die Chance hat, als Fall der Definition anerkannt zu werden⁵⁰). Er kann dann unter den Bedingun-

Mart. Cap. 4, 349 p. 113,19 f. Willis; Cass. inst. 2,3,8 p. 112,17–19 Mynors) Differenzbegriffe. Quintilian versucht aber, den funktionalen Aspekt vorerst auszuklammern. Er erklärt die Definition zunächst (inst. 5,10,56 f.) als eine Zuordnung zu den in der Dihairesis erschlossenen Arten und klärt die logischen Beziehungen, die sich aus dieser Zuordnung ergeben. Die genannten Begriffe fungieren hier als Namen für die erschlossenen Arten. Erst dann, und insofern ist seine Aufzählung der der Definition zugrundeliegenden Begriffe inhomogen, fragt er nach der Fähigkeit von Begriffen, einem Gegenstand einen Platz in diesem Artengefüge anzuweisen. Hier ist der Ort, Differenz und Proprium zu unterscheiden (inst. 5,10,58). Dabei benutzt er eine Unterscheidung zweier Arten von Propria, die in das Porph. eisag. Kap. 4 und Ps.-Aug. Cat. Dec. Arist. Lat. I, 5; p. 147 f. überlieferte Viererschema eingeordnet werden muß und die zu einer Überschneidung der Differenz mit einer der Arten des Proprium führt. Auf diesem Hintergrund sind die beiden inst. 5,10,58 überlieferten Regeln zu deuten. Die Deutung, die sich ergibt, ebenso das im folgenden (10,61) und andernorts (inst. 7,3,3) gegebene Beispiel zwingen schließlich zu der Annahme, daß in dem eingangs gegebenen Beispiel von der Funktion innerhalb der Definition her gesehen ‚sterblich‘ als Differenz und ‚vernünftig‘ als Proprium anzusehen ist.

49) Vgl. inst. 7,3,2; Riposati (wie Anm. 28) p. 65 glaubte auf Grund dieser Bestimmung das Proprium in inst. 5,10,61 im Sinn des von ihm zu Recht für Ciceros Anleitung zur Definition beanspruchten Begriffes deuten zu dürfen. Wie wir in der vorangehenden Anmerkung zu zeigen versuchten, wird die *ultima species* für Quintilian aber erst durch ein eigentümliches Merkmal ausgesondert, und die Bedeutung eines solchen hat das Proprium an der letztgenannten Stelle.

50) Wenn der durch *ustum matrimonium* Ehefrau Gewordenen, um ein Beispiel zu geben, ein der *mater familias* vermachtes Vermögen verwehrt werden soll, muß gezeigt werden, daß sie als Erbbegünstigte nicht in Frage kommt. Zu diesem Zweck wird der Begriff der *mater familias*, d. h. der Begriff des Erbbegünstigten, durch das Proprium der *conventio in manum* gekennzeichnet (vgl. Cic. top. 14 und Quint. inst. 5,10,62). Vom selben Typ ist Ciceros Beispiel in *De oratore*. Norbanus ist kein Majestätsverbrecher; denn Majestätsverbrechen sind Verbrechen gegen die Bedeutung und Würde des Staates. Gegen beides verstößt der, der ein Heer an den Feind verrät, nicht aber der, der den Verräter der staatlichen Gewalt ausliefert (Cic. de orat. 2,107–109 und 164). Cicero bekennt sich dabei ausdrücklich zu einer Definition im Dienst der gekennzeichneten Argumen-

gen seiner Definition behandelt werden. Erst diese Behandlung verlangt, daß die Definition etwas über das Wesen des betreffenden Sachverhaltes aussagt. Einer Definition, die sich als Ergebnis einer schwer überschaubaren Dihairesis ergibt, wird der Richter nicht leicht zustimmen⁵¹). Auch wenn die Definition eine solche Dihairesis berücksichtigt, wird sie doch nicht auf Grund der durch diese als wesentlich gesicherten, sondern auf Grund der in ihr enthaltenen typischen Merkmale Zustimmung finden.

Die rednerische Tatbestandsfeststellung richtet sich nach Hermagoras⁵²) auf die ‚Eigentümlichkeit‘ des Sachverhaltes. Diese Feststellung könnte durchaus so gedeutet werden, daß ihrzufolge das, was über den Tatbestand ausgesagt wird, was immer es sei, als Ganzes für den Tatbestand gelten soll, und nur für ihn. So gedeutet wäre auch Hermagoras' Aussage zur Tatbestandsdefinition eine Aussage allein über deren Extension. Wenn die Bestimmung, die Quintilian im entsprechenden Zusammenhang überliefert⁵³), diejenige des Hermagoras wiedergeben und treffen sollte, hat Hermagoras seine Aussage tatsächlich so verstanden. Tatsache ist aber auch, daß nicht nur der Verfasser der Herennius gewidmeten Rhetorik⁵⁴), sondern auch Cicero⁵⁵) und Quintilian⁵⁶) die angemessenste Form der Tatbestandsfeststellung sich doch bestimmter Begriffe bedienen sehen, nämlich solcher, die den Sachverhalt für sich in eigentümlicher Weise charakterisieren, und das sind Propria.

Wenn man das Proprium für einen unverzichtbaren Bestandteil der Definition hielt, lag es nahe, in Chrysipps oder Ciceros Formel das ausgedrückt zu finden, was man selbst von der Defini-

tationsabsicht. Es bestätigt unsere formale Kennzeichnung dieser Definition, wenn der Auctor ad Herennium ausgerechnet die Definition der *maiestas rei publicae*, die in der von Cicero überlieferten Argumentation vorausgesetzt wird, als Beispiel für eine Definition anführt. Nach seiner Bestimmung, die durch das Beispiel verdeutlicht werden soll, erfaßt die Definition kurz und allgemein gültig die ‚eigentümlichen Bestimmtheiten‘ (*proprias potestates*) einer jeden Sache (vgl. Auct. ad Her. 4,25; 35 p.144,14–17 Marx). Zu einer anderen Deutung bei Riposati (wie Anm. 28) p. 54, vgl. unten Anm. 58.

51) Cicero sagt an einer Stelle von einer solchen Definition, sie ‚rasche vorbei, bevor sie begriffen worden sei‘ (de orat. 2,109: *ante enim praeterlabitur, quam percepta est*).

52) Vgl. Quint. inst. 3,6,56 (dazu 3,6,53) und Ps.-Aug. Rhet. p. 142,26 f. Halm.

53) Vgl. Quint. inst. 7,3,2.

54) Vgl. Anm. 50.

55) Vgl. de orat. 2,107–109.

56) Vgl. Anm. 48 sowie inst. 7,3,15 und 25–27.

tion verlangte. Bei Alexander und in vorsichtigerer Form bei Clemens von Alexandrien⁵⁷⁾ wurde Chrysipps Bestimmung einer Kritik unterzogen, die dieses Verständnis bereits voraussetzte und nur auf seiner Grundlage traf. Vor beidem, der unberechtigten Kritik wie dem Wiedererkennen der eigenen Meinung, vermochte begriffsgeschichtliche Kenntnis zu bewahren. Die Cicerostelle, die Marius Victorinus in seinem Sinne auslegte, wurde auch von Boethius kommentiert⁵⁸⁾. Boethius deutete sie nicht im Sinn des Marius Victorinus, sondern in einem Sinn, der Rieths Interpretation der ὁροῦ-Definition Chrysipps entspricht. Demgegenüber gibt es einen weiteren Beleg dafür, daß die beschriebene Einstellung eine Deutung in dem von uns als zutreffend beanspruchten Sinn zu verhindern vermochte, obwohl diese Deutung vom Wortlaut der Stelle her sogar näherlag.

Der Verfasser der Scholia Vaticana zu Dionysios Thrax⁵⁹⁾ berichtet im Anschluß an die Wiedergabe der ὁροῦ-Definitionen Chrysipps und Antipaters, andere sagten, die Definition sei ein Ausdruck, der aus allgemeinen und gemeinsamen Begriffen ein Eigentümliches zustandebringe⁶⁰⁾. Diese Bestimmung erläutert er

57) Vgl. strom. 8,6 p.93,3–5 sowie p.93,10–18 Stählin. Der p.93,15 gemeinte ὁροῦ ist der im Vorangehenden beschriebene, und nur für ihn gilt die Einschränkung, seinen Gegenstand eher qualitativ als wesentlich zu erfassen. Diese Einschränkung ist in dem vorangehenden ἐξηγητικὸς (p.93,14) ausgedrückt. Eine Bestimmung mittels konsekutiver Merkmale hat für Clemens also deskriptiven Charakter. Erwähnenswert ist dabei in unserem Zusammenhang Boethius' Feststellung, eine Deskription bediene sich eigentümlicher Merkmale und sei eigentümlich, eine Definition sei dagegen eigentümlich, ohne sich eigentümlicher Merkmale zu bedienen (vgl. Boeth. in Porph. comm. ed. sec., 1,6 p.153,19–22 Brandt).

58) Boethius in Cic. top. comm. PL 64,1101A–D; die entscheidende Feststellung findet sich 1101D; eine Parallelstelle (1102A) hat bereits Riposati (wie Anm. 28) p.78, Anm. 1 angeführt.

59) Der Text ist bisher nicht zuverlässig datiert. Hilgard hat sich einer zeitlichen Bestimmung enthalten, sah aber u. a. Anzeichen dafür, daß der Scholiast Choïroboskos' (6./7. Jhd.) Technekommentar benutzt habe. Wenn sich diese Beziehung nicht als umgekehrt erweist, würde es sich um einen sehr späten Text handeln. Terminus post ist die – freilich ebenfalls unsichere – Datierung der Techné. V. di Benedetto, Ann. Sc. Norm. Sup. Pisa 27 (1958) p.169–210 und 28 (1959) p.87–118, hielt die Techné für ein Werk des dritten nachchristlichen Jahrhunderts. Eine erneute Abwägung der Argumente vermochte J. Pinborg (Historiography of linguistics, Classical antiquity, Greece, p.103–106, in: Th. A. Sebeok [ed.], Current trends in linguistics, vol. 13, Paris 1975), nicht aber R. Pfeiffer (Geschichte der klass. Philologie, Bd. 1, München 1978 [engl. 1968], p.326 ff.) von di Benedetto's Meinung zu überzeugen.

60) Schol. Vat. in Dion. Thrac. p.107,8f. Hilgard. Steinthals Ergänzung würde den Scholiasten vor dem Mißverständnis retten, das wir ihm im folgenden

an der Definition des Menschen als eines sprachbegabten, sterblichen, für Vernunft und Wissenschaft empfänglichen Wesens. Seine Erläuterung dieser Definition schließt mit der beinahe triumphierenden Feststellung, für Vernunft und Wissenschaft empfänglich sei allein der Mensch. Der Verfasser der Scholien deutet also die zitierte Bestimmung im Blick auf eine Definition, die in einer eigentümlichen Bestimmung endet. Genau wie für Marius Victorinus⁶¹) besteht für ihn offenbar in der Definition ein Gefälle von einer generischen hin zu einer eigentümlich kennzeichnenden Bestimmung. Tatsächlich wäre jedoch eine Deutung, wie wir sie oben für Ciceros Version der Regel der Definitionsfindung beansprucht haben, mit der Formulierung der Bestimmung wesentlich ungezwungener vereinbar, als es die Deutung des Scholiasten ist.

unterstellen. Die Stelle wäre dann ein Zeugnis für die Kenntnis des doppelten ἰδίου-Begriffes, die wir oben für Cicero und Boethius glaubten nachweisen zu können (vgl. Anm. 28 und 58). Die Ergänzung erscheint uns aber hier wie in 107,12 aus zwei Gründen unangebracht. Der Scholiast deutet die Bestimmung offenbar (vgl. 107,12 f.) als auf einen Gegensatz hin angelegt, und dieser Gegensatz ist der zwischen allgemein kennzeichnenden Begriffen auf der einen und eigentümlich kennzeichnendem Proprium auf der anderen Seite. Er kennt ferner für die Eigentümlichkeit der Definition im Ganzen einen anderen Begriff, den der definitioischen ‚Symmetrie‘.

61) Im Zusammenhang der im ersten Abschnitt unseres Aufsatzes interpretierten Stelle spricht Marius Victorinus des öfteren (vgl. def. p. 10,5 und 11,3) von einem *definire usque ad proprium*. Hierbei wie auch in der Beschreibung der *definitio optima* in explan. in Cic. rhet. p. 194, 36–38 Halm wird deutlich, daß nach seiner Vorstellung die Definitionselemente ihr Subjekt mit wachsender Bestimmtheit erfassen, wobei das Proprium die maximale Bestimmtheit erreicht. In diesem Sinn zu interpretieren ist auch die Cass. inst. p. 120,2–4 und Isid. orig. 2,29,1 übereinstimmend überlieferte Definition der Definition, die nach beiden Autoren für alle folgenden Definitionstypen gelten soll. Für deren Zuschreibung an Marius Victorinus spricht neben dem Ort der Überlieferung das typische *concludens* (vgl. Mar. Victorin. def. p. 4,19; 5,23). Als Quelle für Cassiodor und Isidor kommt Victorinus' Kommentar zu Ciceros Topik in Frage, den Cassiodor auch in anderem Zusammenhang (vgl. inst. p. 106,17 ff.) ergänzend heranzieht, wie L. M. De Rijk, Vivarium 1 (1963) p. 62 gezeigt hat. Die verlockende Möglichkeit, daß Marius Victorinus an der genannten Stelle die Definition als ganze als *significatio propria* angesprochen haben könnte, ist zu verwerfen. Die allgemeine Definition der Definition orientiert sich erkennbar an der *definitio substantialis*. Ein solcher Versuch, Züge der *definitio substantialis* als allgemeine Züge der Definition zu fassen, findet sich auch in def. p. 21,15–18. Hier jedoch ist unverkennbar die Eigentümlichkeit (zum Ausdruck *significatio propria* vgl. def. p. 2,10) Eigenschaft eines, des letzten Definitionsgliedes. Das hindert nicht, daß in einer solchen Definition die Aufgabe der *discretio* von einem oder mehreren Propria mitübernommen wird (vgl. def. p. 19,1–18).

*V. Chrysipps Formel im Zusammenhang der stoischen
Definitionslehre*

Unsere bisherigen Überlegungen erlauben die Feststellung, daß von der Geschichte des ἰδιον-Begriffes im Zusammenhang der antiken Definitionslehren her gesehen eine andere Auffassung des ἰδιον näherliegt als die, die in der verbreiteten Deutung der Chrysippschen Formel vorausgesetzt wird.

Damit ist aber keineswegs schon bewiesen, daß Chrysipps Formel notwendig in den Kontext dieser Begriffsgeschichte gehört. Die verbreitete Deutung hat gegenüber dieser Einordnung sogar den Vorzug, Chrysipps Definitionsbegriff nicht nur als historisch eigenständig, sondern geradezu als modern erscheinen zu lassen. Behielte sie Recht, wäre für Chrysipp ganz im Sinn gegenwärtiger wissenschaftstheoretischer Auffassungen z. B. die Aussage, zu einer biologischen Gattung gehöre, was sich erfolgreich miteinander kreuzen lasse, eine vollgültige Definition gewesen. Diese Definition bestimmt ihren Gegenstand durch eine Eigenschaft, die allen unter das Definiendum fallenden Individuen und nur ihnen zukommt. Um die oben als noch dahinstehend eingeräumte Notwendigkeit zu begründen, versuchen wir im folgenden zu zeigen, daß Chrysipp genau dies von seinen eigenen Voraussetzungen her nicht als allgemein gültiges hinreichendes Kennzeichen einer Definition hätte anerkennen können.

Die oberste, bereits in der Antike heftig kritisierte Wirklichkeitseinteilung der Stoiker hatte im Blick auf die Aufgabe der Definition eine wichtige Verschiebung zur Folge. Diese bestand darin, daß als einheitlicher Grund der Frage nach dem Was eines Etwas, ein Grund, der bei Aristoteles in der Beziehung des Etwas zu einer absolut betrachteten Natur, zu dem, ‚was es war, das betreffende zu sein‘, gelegen hatte, nun eine andere Beziehung auftrat, die Beziehung nämlich der unter den definierten Begriff fallenden Gegenstände zu einer der beiden von den Stoikern angenommenen Arten des Etwas. Die von der Definition zu beantwortende Frage war nicht mehr die nach dem Wesen der Dinge, dafür aber die, ob der zu definierende Begriff auf Wesen oder auf Nicht-Wesen Bezug hatte. Als Definitionsglieder geeignet waren damit nur noch Begriffe, die am Charakter der unter sie fallenden Gegenstände in dieser Hinsicht, sei es aus sich selbst⁶²⁾, sei es

62) In diesem Sinne an sich eindeutige Referenz besitzt der Begriff der Luft (vgl. SVF 3,213,2f.). Er kann deshalb benutzt werden (vgl. SVF 3,212,23 ff.), um

dadurch, daß sie an anderer Stelle definiert wurden⁶³), keinen Zweifel ließen.

Die Definition hatte daneben aber noch eine zweite Aufgabe. Diese bestand darin, die Hinsichten zu bestimmen, in der nicht nur der zu definierende Begriff auf Gegenstände Bezug nahm, sondern in denen überhaupt auf die unter diesen Begriff fallenden Gegenstände Bezug genommen werden konnte. Die Aufgabe, solche möglichen Hinsichten des sich sprachlich auf etwas Beziehe-ns zu erfassen, war die Aufgabe der stoischen Kategorien⁶⁴).

Die genannten Aufgaben der Definition seien am Beispiel der

in einer Definition den hinsichtlich seiner Referenz unklaren Begriff der φωνή (vgl. SVF 2,128,3–11; 3,213,29 ff.) zu klären.

63) Auf diese Weise in seiner Referenz geklärt ist der Begriff des Ursächlichen in der Definition des Samens (SVF 2,118,9; vgl. 2,119,18 f. und 2,211,25 f.), der Begriff des Wissens in der Definition einzelner Tugenden (SVF 2,42,24; vgl. 3,63,23 ff.) oder der Begriff der Aussage in der Definition des Wahrscheinlichen (SVF 2,64,13 f.; vgl. 2,42,22). Auf Grund der anderweitig geklärten Referenz des Wortes ‚wahr‘ (vgl. SVF 2,42,18 ff.) konnten die Stoiker Vorstellungen (vgl. SVF 2,63,14 ff.) nicht als in gleichem Sinne wahr anerkennen wie Aussagen. Dieser Gesichtspunkt erscheint mir in SVF 2 fr. 195 entscheidender als der der Vorrangigkeit der Aussagewahrheit. Im übrigen ermüdete Chrysipps Insistieren auf Referenzklärungen seine Kritiker (vgl. Plut. comm. not. 45, 1084 A–D; das Tanzbeispiel kennt auch Plotin enn. VI 1, 27) und blieb selbst manchem seiner Verehrer unverständlich (vgl. Sen. epist. 113,23–25).

64) Nach der früheren Deutung der Kategorien findet heute eine andere allgemein Anerkennung (zu ihr zuletzt A. Graeser, *The stoic categories*, in: *Les stoiciens et leur logique*, Actes du colloque de Chantilly 18–22 Septembre 1976, Paris 1978, 199–222). Ihrzufolge sind die Kategorien nicht Begriffe einer Ordnung, in die die Dinge durch ihre eigene Natur versetzt sind, nicht Gattungen des Seienden, als welche sie Plotin hinstellte. Wenn es keine verschiedenen Arten des Seins gibt, und sie gibt es nach stoischer Auffassung nicht, kann man solche auch nicht unterscheiden. Für die Stoiker gibt es kein etwa vom Menschsein verschiedenes Weißsein, sondern nur Gegenstände und die Möglichkeit, sich mit Hilfe der Sprache auf sie als auf Menschen oder auf weiße zu beziehen. Die Kategorien unterscheiden Gegenstände nach Hinsichten der sprachlichen Bezugnahme und benennen bestimmte Möglichkeiten einer solchen, zum Beispiel die Möglichkeit der Bezugnahme auf etwas als Individuum mit Hilfe der Bezeichnung ‚Sokrates‘ und die Möglichkeit der Bezugnahme auf dasselbe als allgemein Beschaffenes mit Hilfe der Bezeichnung ‚Mensch‘. In der Anwendung auf die genannten zwei Aufgaben der Definition ergibt sich, daß zum Beispiel die Definition des ‚Spazierengehens‘ (von einem entsprechenden Streit zwischen Kleantes und Chrysipp berichtet Sen. epist. 113,23) nicht nur a) klären müßte, ob der Ausdruck ‚Spazierengehen‘ auf ein Seiendes Bezug hat, und wenn ja, auf welches, sondern b) darstellen müßte, in welcher Form der Ausdruck auf Seiendes oder Nicht-Seiendes Bezug nimmt. In dieser, aber auch nur in dieser Hinsicht ist jede stoische Definition eine Erklärung zum Zeichengebrauch. Sie ist es insofern, als sie Züge einer Sache festhält, die diese nach stoischer Meinung erst als möglicher Gegenstand verschiedener sprachlicher Bezugnahmen gewinnt.

Definition der ‚stimmlichen Äußerung‘ verdeutlicht⁶⁵). Bereits die kürzeste überlieferte Definition der φωνή als ‚gestoßene Luft‘⁶⁶) nähert sich ihrem Gegenstand in differenzierter Weise. Sie bestimmt das unter den Begriff Fallende zunächst durch einen Begriff mit eindeutiger Referenz⁶⁷), den der Luft, als ein Seiendes. Sie bestimmt dieses Seiende sodann durch denselben Begriff hinsichtlich seiner substantiellen Grundlage⁶⁸) und durch den Differenzbegriff als ein sich in bestimmter Weise Verhaltendes⁶⁹). Zu diesen Hinsichten tritt eine dritte ergänzend hinzu, wenn der Autor in einer Nachfolgedefinition die stimmliche Äußerung als das

65) Zum Folgenden vgl. SVF 3,212,23–28; eine Formulierungsvariante der ersten Definition geben SVF 2,43,33 und 2,127,30 f., eine lateinische Übersetzung dieser Definition gibt Gellius (SVF 2,44,5). Porphyrios (bei Simpl. in Arist. cat. 213,11–17; zitiert bei Rieth [wie Anm. 7] p. 38) nennt Diogenes’ erste Definition interessanterweise einen λόγος οὐσιώδης, die zweite einen λόγος ἐννοηματικός. Diese Charakterisierung geht gerade von dem formalen Gesichtspunkt aus, der für die Stoiker völlig bedeutungslos ist. Für die Stoiker unterscheidet sich die zweite Definition in der Leistung keineswegs von der ersten; denn sie klärt den referentiellen Bezug im Prädikat (vgl. Anm. 40) und ordnet ihren Gegenstand kategorial ein. Porphyrios’ Kennzeichnung ist typisch für einen Vertreter der Theorie der Wesensdefinition.

66) Pohlenz, *Stoa und Stoiker*, p. 26 f., übersetzt im Blick auf SVF 3,215,30 (vgl. SVF 2,244, 19–29 und 2,44,21 f.) „hervorgestoßene Luft“. Mir erscheint jedoch zunächst der materielle Aspekt angesprochen (vgl. SVF 2,43,33 und die Übersetzung in 2,44,5).

67) Vgl. Anm. 62.

68) Unsere Deutung, die angegebene Definition bestimme ihren Gegenstand hinsichtlich seiner substantiellen Grundlage und nicht etwa nach seiner allgemeinen Beschaffenheit (so auch H. E. Müller, *Die Prinzipien der stoischen Grammatik*, Diss. Rostock 1943, p. 5), beinhaltet eine Voraussetzung. Diese besagt, daß a) eine Bestimmung in der ersten stoischen Kategorie angibt, worauf man zeigen müßte, wenn man den zu definierenden Begriff zeigen einführen wollte, und daß b) dieses Zeigen von den Stoikern nicht rein physikalisch verstanden wurde, so daß man sprachlich nur mit einem Demonstrativpronomen auf etwas zeigen könnte. Für die Annahme, daß die Stoiker einen solchen weiteren Begriff des Zeigens kannten, gibt es Gründe, jedoch sind diese Gründe nicht unbestritten (Gegengründe bei A. C. Lloyd in: *Les stoiciens et leur logique* [wie Anm. 64], p. 286 ff.). Diogenes’ erste Definition erscheint mir vom Typ gleich Zenons und Chrysipps berühmter Definition der ὄντα als πρώτη ὕλη (vgl. SVF 2,144,16 f. und 155,17 ff.). Beide Definitionen sind nicht, als was sie ihre Kritiker (vgl. SVF 2 fr. 380 f. und die von Porphyrios bei Simpl. in Arist. cat. 213,20 f. referierte Kritik der ‚Alten‘ an unserer Definition) genommen haben, nämlich Wesensbestimmungen im herkömmlichen Sinn. Sie fallen damit auch jedenfalls subjektiv nicht unter den von Arist. metaph. H 2,1043a14 f. verurteilten Fall. In den Augen der Stoiker spiegeln sie letzterkennbare und insofern quasi-wesentliche Teilaspekte der Dinge.

69) Vgl. SVF 2,127,27 f.; Zeugnisse zur Kategorie des πῶς ἔχον hat Pohlenz, *Stoa und Stoiker*, p. 51 zusammengestellt.

,vom Gehör eigentümlich Wahrgenommene' faßt⁷⁰). Im weiteren wird dann die stimmliche Äußerung in derselben Hinsicht, aber mit einem anderen Ausdruck und mit einem anderen Ergebnis als die von einem ‚seelischen Antrieb gestoßene Luft‘ definiert.

Dieses Ensemble der Definitionen ist ein Schritt in dem Versuch, den möglichen Kreis der Hinsichten, unter denen man die unter den zu definierenden Begriff fallenden Gegenstände meinen kann, zu schließen. Die betreffenden Hinsichten sind, und das gilt sicher nicht nur für die zuletzt angeführte⁷¹), Ordnungen, die der menschliche Geist an die Dinge heranträgt. Ihr einziger naturhafter Grund liegt in der Bindung an Formen der Sprache, welche ihrerseits die Natur abbildet oder sich nach Gesetzen aus solchen Abbildungen herleitet. In ihrer Gesamtheit sind die genannten Hinsichten für den Stoiker das, was für den Aristoteliker Wesensdimensionen sind. Die Kategorien sind dabei, wie sich zeigt, Weichen, denen eine mögliche Antwort auf die definitorische Frage folgen kann und denen sie – allerdings in beliebiger Auswahl –⁷²)

70) Für Aristoteles waren Wahrnehmung und Wahrgenommenes Relate. Die Stoiker bestimmten in Verteidigung ihrer Unterscheidung von πρὸς τι und πρὸς τί πως ἔχοντα eine wohl bereits vorher (vgl. Porph. in Arist. cat. 112,20 und Alex. Aphrod. in Arist. top. 300,15–18) zur Verdeutlichung des ersteren herangezogene Unterscheidung neu und stellten relative Bestimmtheiten (süß, sauer) absoluten Bestimmtheiten, das ‚sich im Blick auf etwas so und so Befinden‘ aber dem im Eidos Verschiedensein entgegen (vgl. Simpl. in Arist. cat. 165,33 ff. = SVF 2,132,21 ff.). Mit dem im Eidos Verschiedensein meinten sie dabei nach unserer Auffassung (vgl. Anm. 71) die individuelle Nichtselbigkeit.

71) Bei der Deutung der in der vorangehenden Anmerkung erwähnten Entgegensetzung hat unserer Meinung nach nicht erst Simplicios einige Dinge unberechtigt gleichgesetzt. Er (vgl. SVF 2,132,27 ff.) und Sextus Empiricus (vgl. SVF 2,133,19 ff.) nehmen die Entgegensetzung von ‚sich im Blick auf etwas so und so Befinden‘ und eidetischem Verschiedensein als Zustimmung zur peripatetischen Auffassung, nach der das Relatsein eine reine σχέσις der Dinge darstellt, welche ohne wesensverändernde Folgen von den Dingen abgenommen werden kann. Dies war der ursprüngliche Sinn der Entgegensetzung von beziehungs begründeten und ‚An sich‘-Bestimmungen bei den Peripatetikern. Aus der äquivalenten Entgegensetzung bei den Stoikern geht aber nun keineswegs hervor, daß sie wie die Peripatetiker den σχέσις- oder ἐπίνοια-Charakter (zum letzten Begriff vgl. SVF 2,29,26 und 2,133,19) als ausschließliches Merkmal der vierten Kategorie ansahen. Die einzige Hinsicht, in der die Stoiker einen Gegenstand nicht für mehrfach bestimmbar hielten, war die der individuellen Bestimmtheit (vgl. SVF 2,131,8 f.), die des ‚eidetischsten Eidos‘ (vgl. Diog. Laert. 7,60 und Sext. Emp. adv. math. 8,41 f.), also die nicht definitionsrelevante Art des in seiner Beschaffenheit Bestimmtheits.

72) Der eigentümliche Unterschied zwischen der Aristotelischen und der stoischen Definitionsauffassung wird hier an seinen Folgen deutlich. Die Frage nach dem ‚Was‘ eines Dinges war auch für Aristoteles grundsätzlich in verschiedenen Hinsichten beantwortbar (vgl. metaph. H 2,1043a14–18). In der definitori-

folgen muß. Die Möglichkeit der Neudefinition erklärt die für stoische Autoren typische Vorliebe, einer Definition eine oder mehrere weitere folgen zu lassen⁷³). Ein Gegenstand ist durch eine Definition nicht vollständig zu bestimmen, und er ist es durch eine der möglichen Hinsichten nicht mehr als durch eine andere. Das erfordert Definitionsverbindungen wie im Beispiel der durch Cicero⁷⁴) überlieferten Tapferkeitsdefinition Chrysipps. Hier bestimmt das erste Glied der Definitionskette die Tapferkeit durch einen Gattungsbegriff mit anderweitig⁷⁵) geklärter Referenz (*scientia*) als ein Seiendes, und zwar gemäß dem allgemeinen Begriff der Tugend⁷⁶) als ein Seiendes, das sich in bestimmter Weise verhält. Zum ersten Glied gehört ferner noch die Angabe des Objektes, welches die spezifische Tugend der Tapferkeit begründet⁷⁷). Wenn auch mit anderen Akzenten hat Chrysipp die Tapferkeit bis hierhin nicht anders definiert als Kleanthes⁷⁸). Das zweite Glied der Definitionskette nennt nun aber das Seiende, welches sich in der angegebenen Weise des Wissens verhält. Es ist die Seele. Dabei wird zugleich die Konsequenz des sich wissend Verhaltens und seine nähere Art und Weise angegeben. Das sich wissend Verhalten ist das dem höchsten Gesetz Gehorchen, und das ohne Furcht.

Vom Charakter des ersten Gliedes dieser Definitionskette, nennen wir es die Standarddefinition, sind etwa alle Definitionen einzelner Tugenden, die Pseudo-Andronikos⁷⁹) in seiner Liste

schen Frage nach dem ‚Was‘ jedoch mußte Aristoteles einer dieser Hinsichten den Vorzug geben, weil die unter einen definierten Begriff fallenden Gegenstände, wenn sie ‚zusammengesetzte‘ Gegenstände waren, für ihn ihre Wirklichkeit neben ihrem materiellen Grund nur einer Ursache verdanken konnten, derjenigen Bestimmtheit nämlich, die er die ‚Form‘ der Gegenstände nannte. Insofern wären für ihn die Definitionen der Stoiker, wie es die Demokrits waren (vgl. metaph. 1042b11 ff.), stets in der Gefahr, die Wirklichkeit ihrer Gegenstände zu verfehlen. Wenn über das Sein der Dinge aber – das wäre demgegenüber die stoische Position – mit der Referenz der Gattungsbegriffe oder anderer zugesprochener Prädikate entschieden ist, dann ist jede weitere Hinsicht für die Definition gleich der anderen.

73) Außer den im folgenden behandelten Zeugnissen vgl. etwa SVF 1,20,14–16; 1,141,28 ff.; 2,59,12–14; 2,264,15–17; 2,168,11–14; 2,264,14–21; 3,92,11–13.

74) Vgl. Cic. Tusc. 4,53 = SVF 3 fr. 285. Zur Anwendung der Kategorien in der Diskussion der Tugenden vgl. auch Rieth (wie Anm. 7) p. 84 ff.

75) Vgl. SVF 2,42,25–27.

76) Vgl. Sen. epist. 113,2 = SVF 3,75,19 f. und dens. epist. 113,11.

77) Vgl. SVF 1,49,27 f.

78) Vgl. SVF 1 fr. 563.

79) Vgl. SVF 3 fr. 266 ff.

überliefert. Diese Standarddefinition, und darauf kommt es uns hier an, erfüllt mindestens zwei Bedingungen: Sie klärt die Beziehung zwischen definiertem Begriff und den unter diesen Begriff fallenden Gegenständen in der beschriebenen Weise, und sie faßt diese Gegenstände unter einer von verschiedenen möglichen Hinsichten, unter denen sie meinbar sind. Diese Hinsichten aber haben quasi wesentlichen Charakter.

Wenden wir uns an dieser Stelle wieder unserem Beweisziel zu. Wenn man die Eigentümlichkeit nach dem Vorbild Otto Rieths als Eigenschaft der Definition im Ganzen faßt, dann läßt Chrysipps Definition der Definition die hier entfaltete eigentümliche Leistung des ὄροϛ unberührt und ist selbst eine der genannten, ihren Gegenstand erst in der Ergänzung durch andere voll erfassenden Definitionen. Wenn man die Eigentümlichkeit nach der gängigen Deutung als Eigentümlichkeit des einzelnen definitori-schen Merkmals versteht, ergibt sich ein Widerspruch derart, daß Chrysipp die Definition von der ersten der Aufgaben theoretisch entbindet, auf die er sie praktisch verpflichtet, und daß er auf die gleiche Weise hinsichtlich der zweiten der beiden Aufgaben weniger verlangt, als er in seinen eigenen Definitionen leistet.

Es sei angesichts des zuvor festgestellten begriffsgeschichtlichen Befundes und dieses Widerspruches erlaubt, die gängige Deutung der ὄροϛ-Definition Chrysipps als eine auf einem Mißverständnis beruhende zu bezeichnen.

Bamberg

Heinrich Pauli